STADT PUCHHEIM

Beschlussvorlage

Nr.	vom	
2023/0145	26. September 2023	

Gegenstand

Projektbeschluss Kommunale Wärmeplanung

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.10.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, bis spätestens Jahresende einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung zu stellen und nach Bewilligung der Förderung die entsprechenden Leistungen auszuschreiben und zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 100.000 € sind im Haushalt 2024 einzuplanen.

Vorschlagsbegründung

Vorgeschichte

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hatte in seiner Sitzung vom 17.5.2022 die Einrichtung eines Lenkungskreises beschlossen, der die Grundlagen für die Erstellung eines Energienutzungsplans (ENP) für die Stadt Puchheim erarbeiten sollte. Der Lenkungskreis setzt sich unter der Leitung des Zweiten Bürgermeisters aus je einem Mitglied aller im Stadtrat vertretenen Parteien und des Umweltbeirats sowie der städtischen Klimaschutzbeauftragten zusammen. Er hatte in vier Sitzungen ein Leistungsverzeichnis erarbeitet, das am 14.2.2023 im ASU beschlossen wurde. Kurz nach Beginn der Ausschreibung stellte sich aber heraus, dass der Landkreis, der ursprünglich ein übergreifendes Wärmekonzept erstellen lassen wollte, hierfür keine Förderung bekommt. Daraufhin wurde am 15.5.2023 im Energie-, Umwelt- und Planungsausschusses (EUPA) des Kreistags beschlossen, stattdessen einen landkreisweiten digitalen Energienutzungsplan erstellen zu lassen, der vom Freistaat mit 70% gefördert wird. Für die Landkreiskommunen war keine oder allenfalls eine sehr geringe finanzielle Beteiligung vorgesehen. Daraufhin hat die Stadt ihre Ausschreibung zurückgezogen.

Inzwischen wurde der Auftrag für den landkreisweiten ENP vergeben, und zwar an die Firma Eniano. Mit der Bewilligung der Förderung durch den Freistaat wird im Oktober gerechnet; dann kann die Firma mit der Arbeit beginnen. Die Fertigstellung soll innerhalb eines Jahres, spätestens aber bis Ende 2024, erfolgen.

Aufgrund der neuen Gesetzeslage und Förderbedingungen wurde der städtische Lenkungskreis am18.9.2023 erneut einberufen, um über die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu beraten. Das Protokoll der Sitzung liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Grundsätzliches zur kommunalen Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches und langfristig angelegtes Planungsinstrument auf kommunaler Ebene. Sie ermöglicht ein auf die lokalen Bedingungen abgestimmtes, ganzheitliches Vorgehen zur Wärmewende vor Ort. Eine strategische Wärmeplanung bedeutet vor allem eine systematische, räumlich differenzierte Zusammenführung von (erneuerbaren) Wärmequellen und -verbräuchen bzw. einen Abgleich zwischen Ansätzen der Wärmeerzeugung und -verteilung.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 16.8.2023, s. Anlage). Der aktuelle Stand des Verfahrens kann jeweils unter https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/gesetzgebung-im-waermesektor abgerufen werden; das Gesetz soll Mitte November im Bundestag verabschiedet werden und zum 1.1.2024 in Kraft treten. Es handelt sich beim WPG um ein Rahmengesetz, das nach Inkrafttreten noch in Landesrecht umgesetzt werden muss. Erst dadurch entsteht auch die direkte Verpflichtung der einzelnen Kommune zur Erstellung eines Wärmeplans. Dann entfällt aller Voraussicht nach auch die Förderung nach der Kommunalrichtlinie (s. u.); inwieweit anschließend eine Förderung / Kostenübernahme nach dem Konnexitätsprinzip erfolgt, ist – ebenso wie die genaue Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen – noch unklar.

Nach derzeitigem Stand müssen alle Kommunen spätestens bis Mitte 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen. Im Rahmen der Wärmeplanung erfolgt eine Einteilung des Stadtgebietes in „voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete“, also Bereiche, in denen perspektivisch entweder eine Nah- bzw. Fernwärmeversorgung, die Umstellung auf ein Wasserstoffnetz, eine dezentrale Wärmeversorgung mit Einzelheizungen oder eine anderweitige Wärmeversorgung (z. B. mit Biomethan) erfolgen soll.

In den §§ 13 bis 22 des WPG wird der Ablauf einer kommunalen Wärmeplanung beschrieben. Sie umfasst folgende Schritte:

- Eignungsprüfung (§ 14): Ausschluss von mit hoher Wahrscheinlichkeit für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ungeeigneten Gebieten,
- Bestandsanalyse (§ 15): Ermittlung des aktuellen Wärmeverbrauchs sowie der vorhandenen Wärmeerzeuger und sonstigen Wärmeinfrastrukturanlagen,
- Potenzialanalyse (§ 16): Abschätzung der vorhandenen Potentiale zur Energieeinsparung sowie Ermittlung der Potentiale zur regenerativen Energieerzeugung und -speicherung,
- Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios (§ 17): Beschreibung der geplanten langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung,
- Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18) und Darstellung der Wärmeversorgungsarten (§ 19) sowie

- Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen (§ 20).

Der fertige Wärmeplan wird als informelle Planung vom Stadtrat beschlossen und muss anschließend regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WPG bereits bestehende oder in Arbeit befindliche Wärmepläne genießen nach §5 Bestandsschutz, sofern der Beschluss zu ihrer Aufstellung vor dem 1.1.2024 gefasst wird, sie spätestens bis zum 30.6.2026 erstellt und veröffentlicht werden sowie die Planungen mit den Anforderungen des Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar sind (wovon bei Inanspruchnahme der Bundesförderung ausgegangen wird).

Der Wärmeplan an sich entfaltet noch keine rechtliche Außenwirkung. Auf Grundlage des Wärmeplans kann die Kommune dann über die Festlegung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiete entscheiden (§ 26 ff WPG). Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sind in diesen Gebieten dann wiederum die Vorgaben nach § 71 Abs. 1 des ebenfalls am 1.1.2024 in Kraft tretenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) anzuwenden, wonach neue Heizungsanlagen zu mindestens 65% mit erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden müssen – mit den entsprechenden Übergangsregelungen. Ohne eine derartige Entscheidung gelten die Vorgaben nach § 71 Abs. 1 GEG automatisch ab dem 1.7.2028.

Kosten und Förderung

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird nach der Kommunalrichtlinie des Bundes (Projektträger ZUG) bei Antragstellung bis Ende 2023 mit einem Fördersatz von 90% gefördert; ab 1.1.2024 wird der Fördersatz voraussichtlich auf 60% reduziert. Bezuschusst werden die Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister und (in geringem Ausmaß) begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Eine Förderung in dieser Form ist nur möglich, solange keine landesrechtliche Verpflichtung der Kommune zur Erstellung der Wärmeplanung (s. o.) besteht. Die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung (und damit dem frühestmöglichen Maßnahmenbeginn) beträgt laut Aussage der Förderstelle derzeit sechs Monate.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung liegen aktuell zwei indikative Richtpreisangebote in einer Größenordnung von ca. 100.000 € vor, so dass unter Einrechnung der Förderung Kosten in Höhe von ca. 10.000 € bei der Stadt verbleiben werden (sofern die Kosten nicht durch die zu erwartende zunehmende Nachfrage durch die Kommunen noch steigen). Andererseits können die Kosten evtl. geringer ausfallen, falls zum Beginn der Wärmeplanung bereits die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse des ENP vorliegen und verwendet werden können (s. u.).

Kommunale Wärmeplanung in Puchheim

Durch die Wärmeplanung wird festgelegt, in welchem Teil der Kommune vorrangig welche Art der Wärmeversorgung eingesetzt werden soll. Den regelmäßigen Anfragen an die Verwaltung nach zu urteilen, ist es dabei von besonderem Interesse für die Puchheimer Gebäudeeigentümer:innen, in

welchen Bereichen perspektivisch mit einem Ausbau eines der bestehenden Wärmenetze zu rechnen (bzw. mit ziemlicher Sicherheit nicht zu rechnen) ist.

Der in Arbeit befindliche landkreisweite ENP kann diese Fragen nicht in der erforderlichen Detailtiefe beantworten, da hierfür zwar die Daten zu Wärmebedarf und Wärmenetzen erhoben und Potentialanalysen durchgeführt werden, aber weder detailliert bestimmte Fokusgebiete betrachtet (wie in der Kommunalrichtlinie vorgesehen) noch – entsprechend dem WPG – konkrete Wärmeversorgungsgebiete festgelegt werden. Andererseits besteht jedoch ggf. die Möglichkeit, die Ergebnisse der Bestands- und Potentialanalyse des ENP für die kommunale Wärmeplanung zu übernehmen.

Die Erstellung einer gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung zusammen mit benachbarten Kommunen (z. B. dem KommEnergie-Gebiet) ist zwar für die Förderung nach der Kommunalrichtlinie explizit möglich, das WPG trifft hierzu jedoch keine abschließende Regelung, sondern überlässt eine entsprechende Regelung den Ländern (§4 Abs. 3 WPG).

Aus Sicht des Lenkungskreises und der Verwaltung sollte schnellstmöglich eine Kommunale Wärmeplanung in Auftrag gegeben werden, um Klarheit und Planungssicherheit für die Puchheimer Bürger:innen zu schaffen.

Weiteres Vorgehen

Nach Stellung des Förderantrags ist mit etwa einem halben Jahr Wartezeit bis zur Bewilligung zu rechnen. In dieser Zeit könnten die Leistungen bereits (unter Bewilligungsvorbehalt) ausgeschrieben werden; das Ausschreibungsverfahren richtet sich nach dem voraussichtlichen finanziellen Umfang. Voraussichtlich kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb stattfinden. Im Rahmen der Ausschreibung sind eventuelle Änderungen der rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Auftragsvergabe kann erst nach Bewilligung der Förderung stattfinden; ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zwar theoretisch möglich, wird aber nach Aussage der Förderstelle normalerweise nicht genehmigt, solange die Bewilligungszeit sechs Monate nicht wesentlich überschreitet.

Nach Vorliegen des Wärmeplans sollten die in der Umsetzungsstrategie festgelegten Maßnahmen angegangen werden. Unabhängig davon kann der Stadtrat, wie oben bereits ausgeführt, entscheiden, ob und wann die im Plan vorgeschlagenen Gebiete für den Neu- bzw. Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen tatsächlich formell festgelegt werden sollen.

Finanzierung

Die notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2024 einzustellen; 100.000 € wurden bereits für die Haushaltsplanung angemeldet.

Beiräte, Referent/in

Die Referent:innen für Umwelt und Energie wurden im Vorfeld beteiligt.

Nachhaltigkeit

Mit mehr als der Hälfte des Endenergieverbrauchs stellt der Wärmesektor den größten Hebel für die Energiewende dar. Ein effektiver Klimaschutz ist daher nicht ohne Wärmewende möglich.

Im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge ist es Aufgabe der Stadt, im Wärmesektor nach Lösungen zu suchen, die eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung für ihre Bürger:innen sicherstellt. Um hierfür zielgerichtete Maßnahmen zu initiieren, bildet eine strategische kommunale Wärmeplanung die wesentliche Grundlage.

Vorhergehende Beschlüsse

ASU 14.2.2023 (Projektbeschluss ENP)
Lenkungskreis ENP 18.9.2023

Anlagen:

Anl_1 Protokoll_Lenkungskreis_2023-09-18

Anl_2 entwurf-waermeplanungsgesetz-20230816

Anl_3 Auszug_Kommunalrichtlinie

Anl_4 Auszug_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex

Bearbeitungsvermerke

<table>
<tr><td>Organisationseinheit
41 Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz</td><td>Az.</td><td>Freigabe Referatsleiter/in</td></tr>
<tr><td>Bearbeiter/in
Dietel, Katharina</td><td>Freigabe Geschäftsstelle StR</td><td>Freigabe GL</td></tr>
<tr><td>Referatsleiter/in
Schmeiser, Beatrix</td><td colspan="2">Freigabe Erster Bürgermeister</td></tr>
</table>